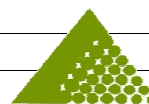
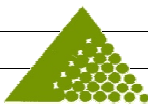


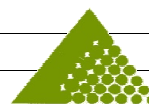
Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
	Handelsname:	Rhyolith (Edelsplittwerk Schwerz) - FÜLLER
	überarbeitet am:	30.11.2010
1	Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung	
1.1	Angaben zum Produkt	
	Stoffname / Handelsname	Rhyolith (Quarzporphyr) / FÜLLER
	Index-Nr.:	entfällt
	EG-Nr.:	entfällt
	CAS-Nr.:	entfällt
	REACH Registriernummer	nicht registrierungspflichtig
	Andere Bezeichnungen	
1.2	Relevante indentifizierte Verwendungen des Stoffes	
1.2.1	Vorgesehene oder empfohlene Verwendung(en)	
	Gesteinskörnungen für den Straßen- und Wegebau, Betonherstellung	
1.3	Angaben zum Hersteller/Lieferanten	
1.3.1	Hersteller/Lieferant	
	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Edelsplittwerk Schwerz	
	Straße/Postfach	
	Am Berge 1	
	Nat.-Kennz./PLZ/Ort	
	D-06188 Landsberg OT Schwerz	
	Telefon	
	034604 / 344 0	
	Telefax	
	034604 / 344 44	
1.3.2	Auskunftgebender Bereich	
	Hauptverwaltung MDB	
	Telefon / E-Mail	
	034606 257-0 / info@mdb-gmbh.de	
1.4	Notfallauskunft / Notfallnummer	
	034606 / 257 0	
2	Mögliche Gefahren	
2.1	Einstufung des Stoffes oder Gemisches	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):	
	STOT RE2	
	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):	
	nicht zutreffend, keine Einstufung	
2.2	Kennzeichnungselemente	
	Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)	
	Piktogramm / Gefahrensymbol	
	Signalwort / Gefahrenbezeichnung:	ACHTUNG (STOT RE2)
	Gefahrenbestimmende Komponenten für die (in Ausnahmefällen) erforderliche Etikettierung enthält:	
	Gefahrenhinweise / H-Sätze:	H 373 (kann die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch alveolengängigem Quarzfeinstaub schädigen)
	Sicherheitshinweise / P-Sätze:	P 260 (Staub nicht einatmen)
		P 285 (Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen)
		P 501 (Inhalt/ Behälter gem. den Vorschriften entsorgen)
	weitere Kennzeichnungselemente:	keine
2.3	Sonstige Gefahren	
	keine weiteren Gefahren	
	Quarz ist ein häufiger Bestandteil der Erdkruste.	
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	
3.1	Stoffe	
	Füller entsteht bei der mechanische Bearbeitung (Zerkleinern, Sieben etc.) des natürlich vorkommenden Festgesteins.	
	<i>Hauptbestandteile des Stoffs</i>	
	Stoffname:	Rhyolith
	Index-Nr.:	entfällt
	EG-Nr.:	entfällt

Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
	Handelsname:	Rhyolith (Edelsplittwerk Schwerz) - FÜLLER
	überarbeitet am:	30.11.2010
	CAS-Nr.:	Das Produkt ist kein chemischer Stoff.
	<i>Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile</i>	
	Enthält als natürlichen Bestandteil zwischen 1 und 10 % alveolengängigen Quarz.	
	Stoffname:	Quarz
	EINECS:	238-878-4
	CAS-Nr.:	14808-60-7
4	Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
	Nach Einatmen	Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
	Nach Hautkontakt	Mit Wasser und Seife abwaschen.
	Nach Augenkontakt	Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung Facharzt aufsuchen.
	Nach Verschlucken	nicht zutreffend
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	nicht bekannt	
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
	nicht bekannt	
5	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1	Geeignete Löschmittel	Jedes Löschmittel in Abhängigkeit vom Umgebungsbrand, Rhyolith ist nicht brennbar.
5.2	Ungeeignete Löschmittel	in Abhängigkeit vom Umgebungsbrand
5.3	Besondere Gefährdung durch den Stoff oder seine Verbrennungsprodukte	keine
6	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Vermeiden von Staubentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes bei Überschreitung des Grenzwertes gemäß TRGS 900 (s. Abschnitt 8)
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	keine
6.3	Verfahren zur Reinigung/Aufnahme	Mechanisch aufnehmen - Wenn möglich, nicht trocken kehren um Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Evtl. bauartzugelassene Staubsauger verwenden.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Abschnitt 8 und 13.
7	Handhabung und Lagerung	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	
	Hinweise zum Schutz vor Brand Explosion	nicht erforderlich
	Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen	abgeschlossene Behälter / Staubbildung vermeiden
	Maßnahmen zum Schutz der Umwelt	abgeschlossene Behälter / Staubbildung vermeiden
	Allgemeine Hygienemaßnahmen	Am Arbeitsplatz nicht essen und trinken, vor den Pausen und zum Arbeitsende Hände waschen, Staub nicht einatmen
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
	Angaben zu den Lagerbedingungen	
	Anforderungen an Lagerräume und Behälter	abgeschlossene Behälter / Staubbildung vermeiden
	Lagerklasse:	LGK 13
7.3	Spezifische Endanwendungen	
	Branchen- und sektorspezifische Leitlinien	BG-Regel "Umgang mit mineral. Staub" (BGR 217)

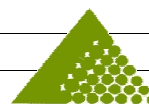


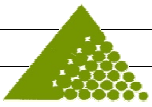
Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
	Handelsname: überarbeitet am:	
8	Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung	
8.1	Zu überwachende Parameter	
8.1.1	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland	
	Stoffname:	Allgemeiner Staub
	Wert :	3 mg/m³ (A) alveolengängige Fraktion,10 mg/m³ (E) einatembare Fraktion
	Überwachungsverfahren:	gem. TRGS 900
8.1.2	DNEL- und PNEC- Werte	
	Da es gemäß REACH-VO kein registrierungspflichtiger Stoff ist, sind diese Daten vorhanden.	
8.1.3	Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)	
	Kein Control-Banding vorhanden.	
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition	
8.2.1	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	
	Entstaubungsanlagen einsetzen, unnötige Staubbildung vermeiden, Arbeitsplatzmessungen durchführen,	
	Abspernung von staubintensiven Bereichen.	
8.2.2	Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung	
	Augen- / Gesichtsschutz	
	Bei größeren Staubmengen ist eine Schutzbrille empfehlenswert.	
	Hautschutz/ Handschuhe	
	eine sensible Haut haben. Schutzkleidung tragen. Vor den Pausen und nach dem Arbeitsende Hände waschen.	
	Atemschutz	
	Bei Staubbildung sind partikelfiltrierende Halbmasken oder Partikelfilter P2 zu verwenden.	
	Hitze-/ Kälteschutz	
	nicht zutreffend	
8.2.3	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	
	Beim Umgang mit dem Produkt sind negative ökologische Auswirkungen nicht bekannt. Das Produkt ist ein Naturprodukt, hergestellt aus natürlich vorkommenden Locker- oder Festgesteinen der Erdkruste. Beim Umgang ist Staubbildung zu vermeiden.	
9	Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
	Aussehen	
	- Aggregatzustand	fest
	- Farbe	dunkelgrau,teilweise mit rötlicher Einfärbung
	Geruch	geruchlos
	Geruchsschwelle	keine
	Schmelzpunkt	nicht anwendbar - 1610 Grad C (Quarz)
	pH-Wert (in gesättigter Lösung)	nicht in Wasser löslich
	Siedepunkt	nicht relevant
	Flammpunkt	nicht relevant
	Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht relevant - 2230 Grad C (Quarz)
	Entzündbarkeit	nicht relevant
	obere/ untere Entzündbarkeits- u. Explosionsgrenzen	
	Dampfdruck	nicht relevant
	Dampfdichte	nicht relevant
	relative Dichte	Rohdichte ~ 2,64 t/m³
	Löslichkeit	nicht in Wasser löslich
	Korngrößenverteilung	Durchgänge: 2mm:100 M%; 0.125mm:96,1M%; 0.09mm:90,3M%; 0.063mm:85,4M%
	Verteilungskoeffizient	nicht relevant
	Selbstentzündlichkeitstemperatur	nicht relevant
	Zersetzungstemperatur	nicht relevant
	Viskosität	nicht relevant
	explosive Eigenschaften	nicht relevant
	oxidierende Eigenschaften	nicht relevant
9.2	Sonstige Angaben	
	keine neue Information	

Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
	Handelsname:	Rhyolith (Edelsplittwerk Scherz) - FÜLLER
	überarbeitet am:	30.11.2010
10	Stabilität und Reaktivität	
10.1	Reaktivität	inert, nicht reaktiv
10.2	Chemische Stabilität	chemisch stabil
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	keine gefährlichen Reaktionen bekannt
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	nicht relevant
10.5	Unverträgliche Materialien	keine besonderen Uverträglichkeiten
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	nicht relevant
11	Toxikologische Angaben	
11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
	akute Toxizität	Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	
	schwere Augenschädigung/-reizung	
	Sensibilisierung der Atemwege/Haut	
	Keimzell-Mutagenität	
	Karzinogenität	
	Reproduktionstoxizität	
	Aspirationsgefahr	
	spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	
	spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	
	Das Produkt enthält alveolengängigen Quarz als Verunreinigung und ist in die Gefahrenklasse STOT RE1 gemäß den in der Verordnung EG/1272/2008 definierten Kriterien eingestuft.	
	Bei langjähriger Exposition kann durch eine hohe Staubbelastung das Bild einer chronischen Entzündung in den Atemwegen entstehen. Längeres oder fortgesetzt wiederholtes Einatmen von alveolengängigem Quarzfeinstaub kann zu Silikose, einer knotigen Bindegewebsveränderung der Lunge, führen. Silikose wird durch die Ablagerung von Quarzfeinstaub (RCS) in den Lungenbläschen (Alveolen) verursacht.	
	Die Wirkung von lungengängigem Quarzstaub in ein Langzeiteffekt und hängt maßgeblich von der Staubdosis ab, die durch die über einen längeren Zeitraum einwirkende mittlere Staubkonzentration (alveolengängige Fraktion) bestimmt wird.	
	In epidemiologischen Studien wurde ein Zusammenhang zwischen inhalativer Exposition gegenüber alveolengängigen Quarzstäuben und einem erhöhten Lungenkrebsrisiko festgestellt. Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.	
	Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).	
12	Umweltbezogene Angaben	
12.1	Toxizität	nicht relevant
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	nicht relevant
12.3	Bioakkumulationspotential	nicht relevant
12.4	Mobilität am Boden	vernachlässigbar
12.5	Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung	nicht relevant
12.6	Andere schädliche Wirkungen	nicht bekannt
13	Hinweise zur Entsorgung	
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	
	Produkt ist inert (aus natürlich in der Erdkruste vorkommenden Locker- oder Festgesteinen hergestellt). Wenn möglich recyceln.	
	Behandlung verunreinigter Verpackungen	
	Verpackungen von anhaftendem Staub entfernen, geeignete PSA tragen.	
	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
	01 04 08	
	Besondere Vorsichtsmaßnahmen	
	Rhyolith ist ein inertes Gestein. Es sind keine besonderen Anforderungen zu beachten.	
	einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen	
	nicht relevant	



Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
	Handelsname:	Rhyolith (Edelsplittwerk Scherz) - FÜLLER
	überarbeitet am:	30.11.2010
14	Angaben zum Transport	
14.1	UN-Nummer	Nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
	ADR/RID	Nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
	IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR	Nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
14.3	Transportgefahrenklassen	Nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
14.4	Verpackungsgruppe	nicht relevant
14.5	Umweltgefahren	
	Kennzeichnen umweltgefährdender Stoffe	
	ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:	☐ ja ☒ nein
	Marine Pollutant:	☐ yes ☒ no
14.6	Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender	
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	
	Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) :	nicht relevant
	Schiffstyp (1, 2 oder 3) :	nicht relevant
15	Rechtsvorschriften	
15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
	Nationale Vorschriften z.B.	
	Wassergefährdungsklasse	WKG 1 bzw. nicht wassergefährdend gem. VwVwS
	Technische Anleitung Luft (TA-Luft)	
	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen	
	Bekanntmachung 220 zu Gefahrstoffen „Sicherheitsdatenblatt“	
	TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“	
	TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“	
	TRGS 559 „Mineralischer Staub“	
	TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“	
	TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“	
	Weitere relevante Vorschriften	
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung	
	Das Produkt ist der REACH-Registrierungspflicht gemäß Art. 2, Abs. 7b in Verbindung mit Anhang V Nr. 7 ausgenommen. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.	
16	Sonstige Angaben	
	Literaturangaben und Datenquellen	
	Quarzexpositionen am Arbeitsplatz, BIGA-Report 8/2006 Praxisleitfaden „Quarzfeinstaub“ www.nepsi.eu	
	Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden	
	Das Produkt ist kein Gemisch.	
	Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird	
	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	
	Gefahrenhinweise / H-Sätze:	H 373 (kann die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen)
	Sicherheitshinweise / P-Sätze:	P 260 (Staub nicht einatmen)
		P 285 (Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen)
		P 501 (Inhalt/ Behälter gem. den Vorschriften entsorgen)
	Schulungen für Arbeitnehmer	
	Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produktes informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden. Es gelten die Vorschriften der TRGS 559 „Mineralischer Staub“	



Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
Handelsname:	Rhyolith (Edelsplittwerk Scherz) - FÜLLER	
überarbeitet am:	30.11.2010	
CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)		
Das Produkt ist kein Gemisch.		
Weitere Informationen		
Materialien anderer Anbieter		
Werden gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von MDB -Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, bspw. zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften.		
Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid		
Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter http://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten.		
Haftung		
Die vorliegenden Informationen geben den Wissensstand der MDB zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig wieder. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.		